

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 3.

Weimar.

11. März 1870.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das bisherige Großherzoglich Sächsische Konsulat zu Paris zufolge der neuerdings daselbst stattgefundenen Errichtung eines General-Konsulats und eines Konsulats des Norddeutschen Bundes in Gemäßheit der Bestimmungen der Bundesverfassung aufgehoben worden ist.

Weimar am 19. Januar 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Außern.
von **Wagdorf.**

Den bestehenden Vorschriften zuwider werden Gesuche um Stundung oder Erlaß von Steuern und Kosten häufig unmittelbar bei dem Großherzoglichen Staats-Ministerium angebracht, wodurch die Geschäfte unnötig verweilt, die nachgesuchten Bewilligungen nicht selten verzögert werden. Mit Bezugnahme auf den Inhalt von §. 58 der Steuererhebungs-Verordnung vom 2. Juni 1854 (Reg.-Blatt v. J. 1854 S. 263) und die zu Regelung der Kostenstundungs- und Erlaß-Angelegenheiten ergangene Bekanntmachung des unterzeichneten Departements vom 3. Juli 1854 (Reg.-Blatt v. J. 1854 S. 288) wird daher hierdurch wiederholt daran erinnert, daß alle Gesuche um Stundung oder Erlasse

- 1) von direkten Steuern und Landes-Brandlaffe-Beiträgen bei den betreffenden Orts-Steuerannahmen,